Ergänzende Vertragsbedingungen sowie Bedingungen zur Auditierung, Zertifizierung und Überwachung eines Managementsystems, zur Führung des Zertifikates sowie zur Nutzung des Zertifizierungslogos

0. Glossar

(1) Auditierung ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Ablauf zur Erlangung von Auditnachweisen mit anschließender objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlage erfüllt sind. Die Auditierungsleistung wird durch zugelassene Vertreter der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) erbracht.

(2) Zertifizierung ist eine förmliche Konformitätsbescheinigung durch ein Zertifikat auf Basis der Zertifizierungsentscheidung, dass ein Managementsystem des Auftraggebers der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage entspricht. Grundlage einer Zertifizierung ist die schriftliche Auditdokumentation. Die Zertifizierungsleistung wird durch Zertifizierungsbeauftragte der Zertifizierungsstelle erbracht.

(3) Die Zertifizierungsstelle ist Kompetenzträger der Auditierungs- und Zertifizierungsleistung.

1. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die Auditierung des Managementsystems des Auftraggebers und (im Falle der Erfüllung der bezughabenden Bedingungen) die Erreichung einer Zertifizierung sowie die damit verbundene Überwachung zur Aufrechterhaltung des Zertifikates für das Managementsystem des Auftraggebers sowie das Nutzungsrecht des Zertifizierungslogos für den Auftraggeber.

(2) Grundlage des Vertragsverhältnisses sind jene Managementnormen und -regelwerke, welche zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle als Zertifizierungsgrundlage vereinbart wurden.

2. Dauer des Vertragsverhältnisses

Beginn

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der schriftlichen Willensübereinkunft zwischen Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle und endet mit dem Ende der Gültigkeitsdauer des Zertifikates. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates verlängert sich das Vertragsverhältnis jedoch automatisch zu gleichen sonstigen Bedingungen um jeweils weitere drei Jahre, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Verlängerung Einigkeit über die jeweils weiteren Entgelte zwischen Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle über die jeweils nächsten drei Jahre besteht.

Ende

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sollte keine Einigkeit über die Angleichung der Entgelte zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle für die jeweils nächste dreijährige Periode bestehen.

Vorzeitige Kündigung

(3) Das Vertragsverhältnis kann trotz Befristung und auch ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jedoch jeweils zum Monatsletzten schriftlich von der Zertifizierungsstelle oder vom Auftraggeber gekündigt werden.

Kündigung aus wichtigem Grund

(4) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos, schriftlich gekündigt werden.

(5) Ein wichtiger Grund für die Zertifizierungsstelle liegt insbesondere dann vor, wenn

- ✔ der Auftraggeber wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt,
- ✔ über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wird,
- ✔ die Entgelte nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist entrichtet werden.

(6) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn

- ✔ die Zertifizierungsstelle die ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers missbräuchlich verwendet oder
- ✔ die Zertifizierungsstelle wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.

3. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

(1) Die Zertifizierungsstelle führt nach der Beschreibung des anerkannten TÜV AUSTRIA-Zertifizierungsverfahrens die Tätigkeiten durch und vergibt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.

(2) Das Zertifizierungsverfahren erfolgt in 2 Stufen. Üblicherweise gibt es zwischen Stufe 1 und 2 einen zeitlichen Abstand von ca. 2 Wochen. Eine Durchführung des Stufe 2 Audits direkt im Anschluss an das Stufe 1 Audit ist möglich, wenn das Stufe 1 Audit positiv abgeschlossen wurde. Das heißt wenn in Stufe 1 Mängel festgestellt werden wird das Audit der Stufe 2 erst nach Behebung der Mängel durch den Kunden fortgesetzt (frühestens 2 Wochen nach dem Termin des Stufe 1 Audits).

(3) Es ist zu beachten, dass das Audit auf der Grundlage von Stichproben der verfügbaren Informationen durchgeführt wird, wodurch neben den während des Audits dokumentierten Nichtkonformitäten weitere bestehen können.

(4) Falls beim Audit Nichtkonformitäten gefunden werden, die nicht nur eine Korrektur von schriftlichen Unterlagen erfordern, kann es im Ausnahmefall auch zu einem Nachaudit kommen. Die Zertifizierungsstelle versucht die Kosten für solche Audits so gering wie möglich zu halten, dennoch müssen die Kosten entsprechend dem jeweiligen Aufwand durch den Kunden getragen werden.

(5) Die Beurteilung, ob ein positives Audit- und/oder ein positives Zertifizierungsergebnis vorliegt und/ oder ob ein Nachaudit erforderlich ist, unterliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle.
Die Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers.

(6) Bei negativem Auditergebnis wird dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Mängelbehebung und allenfalls zur erneuten Auditierung eingeräumt. Über den Umfang der nötigen Maßnahmen zur Mängelbehebung entscheidet der zuständige Auditor oder ein Zertifizierungsbeauftragter. Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers. Falls die Nachfrist durch den Auftraggeber nicht genützt wird oder die aufgezeigten Mängel nicht behebbar sind, gilt die Auditierung und somit die Zertifizierung als negativ.

(7) Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung aufgrund eines positiven Audits wird dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat übermittelt.

(8) Die Zertifizierungsstelle führt in der Folge jährliche Überwachungsaudits durch, welche zur Aufrechterhaltung des Zertifikates erforderlich sind.

(9) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen – insbesondere im Falle gewichtiger und plausibler Beschwerde Dritter über das zertifizierte Unternehmen – kann auch kurzfristig ein (zusätzliches) Audit aus besonderem Anlass erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

(10) Folgende Gründe können ein kurzfristiges zusätzliches Audit erfordern:

- ✔ Es gab eine Beschwerde über das Managementsystem des Kunden an die Zertifizierungsstelle und diese muss mittels eines Audits untersucht werden (da anders der Beschwerde nicht nachgegangen werden kann).
- ✔ Es gab größere Änderungen beim Kunden, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen könnten (z. B. Änderung von Besitzverhältnissen, Organisation, Management, Standorte, Tätigkeitsfelder, Managementsystem und Prozesse)

(11) Im Falle eines kurzfristigen Audits weicht die Vorgehensweise der Zertifizierungsstelle geringfügig von der üblichen ab, insbesondere folgende Punkte:

- ✔ Die Zertifizierungsstelle legt das Auditteam für das Audit fest und teilt dieses dem Kunden mit. Ein Tausch des Auditteams auf Wunsch des Kunden (wie unter 5.(2) beschrieben) ist auf Grund des kurzen Zeitrahmens zum Audit nur schwer möglich, deshalb lässt die Zertifizierungsstelle bei der Auswahl des Auditteams für solche Audits besonders hohe Sorgfalt walten.
- ✔ Die Zertifizierungsstelle versucht die Kosten für solche Audits so gering wie möglich zu halten. Falls das Audit auf Grund einer berechtigten Beschwerde bzgl. des Managementsystem des Kunden oder anderen Gründen die beim Kunden liegen notwendig war, müssen die Kosten entsprechend dem jeweiligen Aufwand durch den Kunden getragen werden.

4. Gültigkeit des Zertifikates

(1) Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt drei Jahre ab Ausstellungsdatum aufgrund positiver Zertifizierungsentscheidung, sofern sämtliche Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit vom Auftraggeber erfüllt werden.

(2) Zwingende Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates und der damit verbundenen Berechtigung zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos sind insbesondere die Durchführung eines jährlichen Überwachungsaudits mit positiver Überwachungsentscheidung sowie ein aufrechtes Vertragsverhältnis.

(3) Die Zertifikate sind während deren Gültigkeit Eigentum der Zertifizierungsstelle und gehen nach deren Ablauf ins Eigentum des Auftraggebers über.

5. Spezifische Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle behandelt alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers streng vertraulich, wertet diese nur zu Zwecken des Vertrags-gegenstandes aus und gibt diese nicht an Dritte weiter. Soweit die Zertifizierungsstelle durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Anweisung einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des Auftraggebers gegenüber Dritten offen zu legen, wird der Auftraggeber (sofern gesetzlich nicht anders geregelt) von der Zertifizierungsstelle im Voraus über diese Offenlegung informiert. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von diesen Verpflichtungen der Vertraulichkeit schriftlich entbinden.

(2) Die Zertifizierungsstelle benennt fachkompetente Vertreter (Auditor und/oder Experten) für die Durchführung jedes Audits. Sollten diese fachkompetenten Vertreter der Zertifizierungsstelle zusätzlich zur Audittätigkeit noch weitere Beschäftigungen ausüben, so teilt die Zertifizierungsstelle dies unter Angabe aufschlussreicher Informationen (z. B. Dienstgeber, Unternehmen, Art der Beschäftigung etc.) dem Auftraggeber mit.
Sollte der Auftraggeber mit der Wahl der Vertreter der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden sein, so hat er die Möglichkeit, dies der Zertifizierungsstelle bis einen Tag vor dem Audit, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Kenntnis, schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Anschluss neuerlich unter besonderer Würdigung der Interessen des Auftraggebers über die Benennung fachkompetenter Vertreter.

(3) Die Zertifizierungsstelle gestattet keine Audio- oder Videoaufzeichnungen von Zertifizierungsaudits. Dies dient dem Schutz der Vertraulichkeit des Auditprozesses, der Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen, der Sicherstellung einer offenen und unbeeinflussten Kommunikation aller Beteiligten sowie dem Schutz der Integrität und Unabhängigkeit des Zertifizierungsverfahrens. Die Dokumentation der Auditergebnisse erfolgt ausschließlich über die offiziellen Auditaufzeichnungen und Auditberichte der Zertifizierungsstelle.

(4) Die Zertifizierungsstelle stellt nach dem Vorliegen aller notwendigen Erfordernisse das Zertifikat aus.

(5) Die Zertifizierungsstelle nimmt - außer im Falle eines ausdrücklichen Widerrufs durch den Auftraggeber - das zertifizierte Unternehmen nach positiver Zertifizierungsentscheidung und bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages unter Angabe von Name, Firmensitz, Zertifizierungs-grundlage und Geltungsbereich in ihr veröffentlichtes Verzeichnis auf.

(6) Die Zertifizierungsstelle unterrichtet nach Ausstellung des Zertifikates den Auftraggeber über relevante Änderungen im Zertifizierungsverfahren, welche unmittelbare Auswirkungen auf den Auftraggeber haben.

(7) Die Zertifizierungsstelle gibt den Status der Zertifizierung des Managementsystems des Auftraggebers auf Anfrage von Dritten wahrheitsgetreu als aufrecht, ausgesetzt, eingeschränkt, entzogen, storniert oder abgelaufen bekannt.

(8) Eine Erweiterung/Änderung des Geltungsbereichs ist auf Wunsch des Auftraggebers möglich, wenn im Auditbericht eine Erweiterung/Änderung des Geltungsbereichs empfohlen wird.

(9) Eine Einschränkung des Geltungsbereiches auf Zertifikaten erfolgt, wenn

- ✔ die am Zertifikat angeführten Tätigkeiten, Produkte und/oder Standorte nicht mehr den Tatsachen entsprechen bzw.
- ✔ der Kunde eine Einschränkung des Geltungsbereiches wünscht.

(10) In diesem Fall erhält der Kunde ein geändertes Zertifikat mit eingeschränktem Geltungsbereich und er wird gleichzeitig aufgefordert, das bisherige Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zu retournieren bzw. nicht wiederherstellbar zu vernichten. Der Kunde wird auch informiert, dass er ab sofort nur mit dem geänderten Geltungsbereich des Zertifikates werben darf.

6. Spezifische Verpflichtungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Materialien, Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung, welche zur Erfüllung der aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen notwendig sind, sohin insbesondere alle sich auf das Management-system beziehenden Unterlagen (Handbuch, Verfahrensanweisungen etc.).

(2) Der Auftraggeber benennt einen Managementbeauftragten, welcher den Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) unentgeltlich zur Seite steht und bei deren Tätigkeiten im Unternehmen des Auftraggebers begleitet.

(3) Der Auftraggeber gewährt den Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) und/oder Vertretern der Akkreditierungsstelle Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten (Bereiche, Prozesse, Personal etc.) und Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen (Geschäftsfälle, Firmenaufzeichnungen etc.).

(4) Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle Informationen über den Auftraggeber - insbesondere den Zertifizierungsakt - auch Dritten (z. B. Akkreditierungsstelle, interne Auditoren der Zertifizierungsstelle, Ausschuss zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden, Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsbefugnis der Zertifizierungsstelle oder zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden nötig ist. Ferner gestattet der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle Informationen über den Auftraggeber - insbesondere den Zertifizierungsakt und Teile davon - im Rahmen der Leistungserbringung auch per Mail zu versenden.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beanstandungen betreffend sein Managementsystem und deren Behebung aufzuzeichnen, zu archivieren und den Vertretern der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder Experten) während des Audits aufzuzeigen.

(6) Der Auftraggeber ist nach erfolgter Zertifikatserteilung verpflichtet, der Zertifizierungsstelle alle wesentlichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Rechtsform und die Eigentümerschaft des Unternehmens, die Organisation und das Management (z. B. Schlüsselpersonal, Entscheidungs- oder Fachpersonal), die Kontaktadresse und Standorte sowie den Zertifizierungsumfang (Tätigkeiten, Prozesse, Managementsystem) haben oder haben könnten, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Auftraggeber leistet ein Entgelt an die Zertifizierungsstelle. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot, welches auf Basis der Preisliste und den

allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TÜV AUSTRIA GMBH erstellt wurde, sofern nicht schriftlich ein Fix- oder Pauschalpreis oder eine andere Verrechnungsgrundlage vereinbart wurde.

(8) Sollte es zu einer Stornierung des Auftrags kommen und es sind bereits Vorarbeiten seitens der Zertifizierungsstelle geleistet worden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(9) Die Zahlung für die vereinbarte Leistung ist spätestens vier Wochen nach durchgeführtem "Vor-Ort-Audit" (diesbezügliche Rechnung wird übermittelt) fällig. Nichtkonformitäten, die ein Nachreichen von Dokumenten bzw. Aufzeichnungen erforderlich machen, verzögern nicht die Fälligkeit der Rechnung. Diesfalls wird ein kurzer Zwischenbericht (Audit durchgeführt, offene Nichtkonformitäten) erstellt. Der Endbericht wird nach Einlangen der erforderlichen Nachweise ausgearbeitet.

(10) Bei einer Zertifizierung gem. ISO 45001 ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH unverzüglich über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder einer Verletzung der Vorschriften zu informieren, die die Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern. Die Meldepflicht erfolgt mittels eines Formulars, das auf der Website des TÜV AUSTRIA abrufbar ist.

7. Führung und Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos

Dauer des Nutzungsrechtes

(1) Der Auftraggeber ist durch die Zustellung des Zertifikates zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos berechtigt.

(2) Das Recht zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos endet spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

Umfang des Nutzungsrechtes

(3) Der Auftraggeber hat das Zertifikat und das Zertifizierungslogo nicht irre führend sondern stets so zu verwenden, dass nur Rückschlüsse, insbesondere durch Dritte, auf die erteilte Zertifizierung gezogen werden können. Dies gilt auch für nur rein wörtliche Verweise auf einen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien wie z.B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder anderen Dokumenten.

(4) Die Genehmigung zur Führung des Zertifikates und zur Nutzung des Zertifizierungslogos gilt ausschließlichfür den zertifizierten Bereich des Unternehmens des Auftraggebers in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmen- bzw. Unternehmernamen oder den Firmenzeichen des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos für einen anderen - nicht zertifizierten - Bereich des Auftraggebers ist nicht gestattet. Die Festlegung des Bereiches erfolgt durch die Zertifizierungsstelle.

(5) Der Auftraggeber darf das Zertifikat und/oder das Zertifizierungslogo zu geschäftlichen Zwecken auf Unterlagen der geschäftlichen Korrespondenz (z. B. Briefpapier, Visitenkarten, Mail etc.) und im Rahmen der Werbung (z. B. Firmenfahrzeuge, Website, Prospekte etc.) in der festgelegten Form benutzen. Sie können in jeder beliebigen Gesamtgröße unter Wahrung der Proportionen benutzt werden. Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Die

Nutzung hat dabei so zu erfolgen, dass weder die Zertifizierungsstelle noch das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht oder das öffentliche Vertrauen in die Zertifizierung gefährdet wird.

(6) Das Zertifikat und das Zertifizierungslogo dürfen nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, auch nicht in Zusammenhang mit den Produkten in einer Weise, welche den Schluss zulässt, die Produkte selbst seien zertifiziert. Dafür bietet die Zertifizierungsstelle eine gesonderte Produktzertifizierung.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle jede beabsichtigte Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungslogos im Voraus schriftlich mitzuteilen und eine spezielle Nutzungsfreigabe des Einzelfalles einzuholen.

Aussetzung des Nutzungsrechtes

(8) Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen und das Zertifizierungslogo zu nutzen wird mit sofortiger Wirkung durch die Zertifizierungsstelle ausgesetzt, wenn

a. das Zertifikat und/oder das Zertifizierungslogo durch den Auftraggeber missbräuchlich verwendet werden, insbesondere gegen eine der Bestimmungen des Umfanges des Nutzungsrechtes verstoßen wird,
b. die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht mehr rechtfertigen,
c. Überwachungsaudits aus Gründen, die von der Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden,
d. die Zertifizierung entsprechend den Regelungen der Zertifizierungsstelle ausgesetzt wird,
e. der Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle keine Freigabe oder eine Aufforderung - auch ohne Begründung - zur zeitweiligen Unterlassung zur Führung des Zertifizierungslogos und/oder des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle erhält.
f. Die Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden nicht mehr gegeben ist.

(9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Aussetzung des Nutzungsrechtes durch die Zertifizierungsstelle die Führung des Zertifikates sofort zu unterlassen. Vorhandene Unterlagen, Medien etc., welche mit dem Zertifikat oder dem Zertifizierungslogo versehen sind, dürfen diesfalls vom Auftraggeber noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung benutzt werden. Wird während der Aussetzung eine Anfrage an die Zertifizierungsstelle bzgl. des Zertifizierungsstatus des Kunden von beliebiger Seite gestellt, so wird diese den Status des Kunden als ausgesetzt bekanntgeben.

(10) Nach dem Vorliegen entsprechend verifizierter Korrekturmaßnahmen kann die Aussetzung durch die Zertifizierungsstelle wieder rückgängig gemacht werden.

Beendigung des Nutzungsrechtes

(11) Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat zu führen und das Zertifizierungslogo zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, wenn

- ✔ die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen ist,
- ✔ die Zertifizierung entsprechend den Regelungen der Zertifizierungsstelle widerrufen wird,
- ✔ das Vertragsverhältnis (aus welchen Gründen auch immer) beendet wird,

- ✔ die Ursachen für eine vorhergehende Aussetzung nicht in angemessener Zeit durch Korrekturmaßnahmen beseitigt wurden (die Aussetzung ist im Ermessen der Zertifizierungsstelle zeitlich begrenzt, bis zu 6 Monate sind möglich).
- ✔ der Auftraggeber durch die Zertifizierungsstelle eine Aufforderung - auch ohne Begründung - zur Unterlassung zur Führung des Zertifizierungslogos und/oder des Zertifikates von der Zertifizierungsstelle erhält.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes durch die Zertifizierungsstelle die Führung des Zertifikates und die Nutzung des Zertifizierungslogos sofort zu unterlassen.

8. Beschwerden und Einsprüche

(1) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit gegen Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder gegen Handlungen oder Unterlassungen der Zertifizierungsstelle Beschwerde bei der Leitung der Zertifizierungsstelle schriftlich einzulegen.

(2) Die Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber diesfalls eine aussagekräftige Begründung für ihre Zertifizierungsentscheidung, Handlung oder Unterlassung.

(3) Kann keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden oder ist der Leiter der Zertifizierungsstelle vom Einspruch oder der Beschwerde selbst direkt betroffen (Interessenskonflikt), wird der Einspruch oder die Beschwerde an einen eigenen Ausschuss – unter Beachtung der Regeln bezüglich der Vertraulichkeit - zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.

9. Muster der Zertifizierungslogos

(1) Während der Erfüllung sämtlicher Zertifizierungsbedingungen ist der Auftraggeber prinzipiell berechtigt, ein Zertifizierungslogo gemäß den Vorgaben der Zertifizierungsstelle zu führen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle jede beabsichtigte Verwendung des Zertifizierungslogos im Voraus schriftlich mitzuteilen und eine spezielle Nutzungsfreigabe des Einzelfalles einzuholen.

Muster TÜV AUSTRIA-Zertifiziert-Zeichen